

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Landes-Polizeigesetz

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 60/1976

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

17.09.1976

Außerkrafttretensdatum

28.02.1993

Index

4000 Anstandsverletzung, Ehrenkränkung, Lärmerregung, Polizeistrafen

Text**§ 15****Bordellbewilligung**

- (1) Ein Bordell darf nur mit behördlicher Bewilligung (Bordellbewilligung) betrieben werden.
- (2) Eine Bordellbewilligung darf nur Personen erteilt werden, die
 - a) eigenberechtigt sind,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
 - c) in Tirol ihren ordentlichen Wohnsitz haben und
 - d) nicht wegen einer mit Vorsatz begangenen Tat gerichtlich verurteilt worden sind.
- (3) Eine Bordellbewilligung darf nur erteilt werden, wenn
 - a) ein Bedarf nach dem Betrieb eines Bordells (Abs. 4) besteht,
 - b) das Bordell in einem nicht auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll und
 - c) öffentliche Interessen nicht dagegen sprechen, insbesondere nicht zu befürchten ist, daß der Betrieb eines Bordells zu Mißständen führt, die das örtliche Gemeinschaftsleben in unzumutbarer Weise stören. Hierbei ist insbesondere auf mögliche Beeinträchtigung der in der Nachbarschaft lebenden oder sonst sich längere Zeit dort aufhaltenden Personen, insbesondere Jugendlicher, Bedacht zu nehmen.
- (4) Ob ein Bedarf nach dem Betrieb eines Bordells besteht, ist insbesondere unter Bedachtnahme auf die Einwohnerzahl und die Bevölkerungsstruktur des voraussichtlichen Einzugsgebietes sowie unter

Bedachtnahme darauf zu beurteilen, ob in einer benachbarten Gemeinde bereits ein Bordell betrieben wird.

(5) Eine Bordellbewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 vorliegen.

(6) Eine Bordellbewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 3 erforderlich ist.

(7) Eine Bordellbewilligung ist zu versagen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 nicht vorliegt.

(8) Eine Bordellbewilligung erlischt, wenn der Betrieb des Bordells nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt ihrer Rechtskraft aufgenommen oder für mehr als acht Monate unterbrochen wurde.

(9) Eine Bordellbewilligung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 ist von der Behörde in Abständen von höchstens fünf Jahren, beginnend mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bordellbewilligung, zu überprüfen.

(10) Die Behörde hat eine Bordellbewilligung zu entziehen, wenn deren Inhaber innerhalb von fünf Jahren wenigstens fünfmal nach § 19 Abs. 2 rechtskräftig bestraft worden ist. Die Behörde kann die Bordellbewilligung auch nur für eine bestimmte Zeit, mindestens jedoch für ein Jahr, entziehen, wenn zu erwarten ist, daß der Inhaber der Bordellbewilligung die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen erfüllen wird.

(11) Wird ein Bordell ohne Bewilligung betrieben, so hat die Behörde dessen Schließung zu verfügen. Von der Schließung ist die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 19 zuständige Behörde (§ 23 Abs. 2) zu verständigen.

Im RIS seit

24.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2022

Gesetzesnummer

20000176

Dokumentnummer

LTI40048218